

Abschrift

3 O 316/23

Verfügung

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] Rentenversicherung [REDACTED] gegen Stadt K [REDACTED]
[REDACTED]

wird **Gütetermin und Verhandlungstermin** bestimmt auf

Besondere gerichtliche Auflagen und Hinweise an die beteiligten Parteien:

1.

Der Antrag der Klägerin ist angesichts des weiteren Wortlauts der Klageschrift sowie der übrigen Schriftsätze nach §§ 133, 157 BGB wie folgt auszulegen:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin einen etwaigen Beitragsersatzanspruch gemäß § 119 SGB X sowie alle weiteren gem. § 116 SGB X übergangsfähigen Ansprüche zu ersetzen, die ihr aufgrund des groben Behandlungsfehlers (Prednisonüberdosis) bei der Behandlung des Versicherten Herr Ansgar P [REDACTED], geb. am [REDACTED].1970, im Zeitraum vom 12.02.1994 bis 26.02.1994 in den städtischen Krankenhausanstalten, betrieben von der Beklagten, durch das damals dortig tätige medizinische Personal zukünftig entstehen werden, soweit diese Ansprüche gegen die Beklagte gem. §§ 116, 119 SGB X auf die Klägerin übergegangen sind, nachdem der Versicherte durch diesen Behandlungsfehler nachhaltig an seiner Gesundheit geschädigt wurde.

Sofern die Kammer bei ihrer Auslegung des Klageantrages das Interesse der Klägerin unzutreffend wiedergegeben haben sollte, wird um Mitteilung binnen zwei Wochen gebeten.

2.

Der so ausgelegte Antrag ist bei vorläufiger Würdigung des derzeitigen Sach- und Streitstandes zulässig.

a)

Das Feststellungsinteresse ist nicht durch den gegenüber der Klägerin erklärten Verzicht der Beklagten auf die Erhebung der Einrede der Verjährung bis zum 31.12.2024 beseitigt worden (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.01.2000 - 22 U 175/99, NJW-RR 2000, 973, beck-online).

In der Rechtsprechung wird zwar die Auffassung vertreten, ein - auch außergerichtliches - Anerkenntnis des Schuldners könne dazu führen, dass das rechtliche Interesse des Gläubigers an der gerichtlichen Feststellung eines Anspruchs entfalle (vgl. OLG Celle, NZV 1988, 183; OLG München, NJW 1968, 2013; OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.01.2000 - 22 U 175/99, NJW-RR 2000, 973, beck-online). So liegt der Fall hier jedoch nicht. Zwar hat die Beklagte bereits mit Schreiben vom 26.10.1998 gegenüber dem Versicherten Herrn Ansgar F. [REDACTED] ausdrücklich ihre Haftung für künftige materielle und immaterielle Schäden anerkannt. Diese Erklärung lässt das Rechtsschutzinteresse der Klägerin indes nicht entfallen. Denn die Beklagte hat hiermit gerade nicht uneingeschränkt auf die Einrede der Verjährung verzichtet, was zum Wegfall des Feststellungsinteresses erforderlich gewesen wäre (so KG-Report 2004, 253 [254]; LG Saarbrücken, ZfS 2004, 549 [550]; Zöller/Greger, § 256 ZPO Rdnr. 8a; s. auch BGH, NJW 1985, 791 [792]; OLG Saarbrücken, Urteil vom 7. 3. 2006 - 4 U 117/05, NJOZ 2006, 4351, beck-online). Das Interesse an alsbaldiger Feststellung hätte die Beklagte allenfalls durch einen endgültigen oder zumindest unbefristeten Verzicht auf die Verjährungseinrede ausräumen können (OLG Hamm, Urteil vom 2. 12. 1997 - 27 U 106-97, NJW-RR 1998, 751, beck-online), der hier gerade nicht vorliegt.

b)

Der Klageantrag ist in der ausgelegten Form auch hinreichend bestimmt.

Die namentliche Benennung der behandlungsfehlerhaft handelnden Ärzte erachtet die Kammer für nicht erforderlich, da die Beklagte für die Behandlung durch sämtliches medizinisches Personal in dem genannten Zeitraum einzustehen hat. Dabei war der Klageschrift hinreichend deutlich der Behandlungszeitraum zu entnehmen, während dem der (unstreitige) Behandlungsfehler erfolgte.

Da die Beklagte nicht in Abrede stellt, der Klägerin zum Ersatz etwaiger aus der fehlerhaften Behandlung des Versicherten entstehenden Schäden verpflichtet zu

sein, wird ihr - in Abhängigkeit der durch die Klägerin erfolgten Stellungnahme hinsichtlich der Antragskorrektur angeraten - die Klage anzuerkennen. Der Termin könnte sodann aufgehoben werden, was weitere Kosten ersparen würde.

Krefeld, 03.05.2024

3. Zivilkammer

Der Vorsitzende

K 
Vorsitzender Richter am
Landgericht